

RD-Mail SGB II und SGB III vom 25.10.2018

Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler)	Geschäftsleitungen der AA und JC	Aktenzeichen	III-6314 II-1231
Organisationseinheit	210	gültig ab	sofort
		gültig bis	31.12.2019
SGB III	Weisung	SGB II	Weisung
Bezug/Vorgangsinformation	1. E-Mail vom 22.05.2018 – Modellvorhaben RD-KM zur Unterstützung von Auszubildenden mit Sprachdefiziten (210-6314) 2. RD-Mail vom 20.06.2018 - EQ plus Sprache (210-6561/6314/6511.1-II1230) 3. Telefonkonferenz zum Modellvorhaben (siehe Punkt 1) – vom 24.10.2018 mit den 6 direkt betroffenen AA-Bezirken		
Kernbotschaft	- Definition der individuellen Bleibeperspektive für BW - Umsetzung einheitliches Vorgehen bei der Sprachförderung von Azubis mit Sprachdefiziten		
Termin	-		

Im Zusammenhang mit dem Modellvorhaben zur Unterstützung von Auszubildenden mit Sprachdefiziten sind Themenfelder und Fragestellungen im Rahmen der (ausbildungsbegleitenden Hilfen) **abH-Förderung** aufgekommen, die ich mit dieser RD-Mail klarstellen möchte:

1. Definition der individuellen Bleibeperspektive und Förderfähigkeit

a) Ausgangssituation:

AbH setzt bei geflüchteten Menschen eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit voraus. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, keine Förderungen vorzunehmen, die nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit beendet werden können und damit ihren Förderzweck erreichen. Pulleffekte in den Heimatländern sollen vermieden werden.

b) Was heißt das für die Definition und Förderung in BW:

Eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit ist immer anzunehmen,

- bei anerkannten Flüchtlingen,
- bei Jugendlichen aus folgenden Herkunftsländern: Syrien, Irak, Iran, Eritrea, Somalia,
- bei Jugendlichen, die eine sog. Ausbildungsduldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz (3+2-Regelung) haben.

Aufgrund der nach wie vor im Einzelfall mehrjährigen Dauer bis zu einer Entscheidung im Asylverfahren ist die Frage aufgetreten, wie die Bleibewahrscheinlichkeit bei Jugendlichen zu beurteilen ist, die noch im Gestattungsstatus bis zur Entscheidung über ihr Asylbegehren eine duale Ausbildung aufnehmen.

Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung ist die Bleibewahrscheinlichkeit dieser Jugendlichen grundsätzlich analog der Personen in der Ausbildungsduldung zu beurteilen, so lange von der Ausländerbehörde keine Ausschlussgründe (vgl. § 60a Aufenthaltsgesetz Abs. 2 und 6 – wie z.B. Straffälligkeit, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) bekannt sind.

Einjährige Berufsfachschule (1j-BFS):

Mit E-Mail vom 22.05.2018 bzw. RD-Mail vom 20.06.2018 habe ich Ihnen die BW-Regelung zur 1j-BFS dargestellt.

Durch das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg wurden die Ausländerbehörden auch informiert, dass die 1j-BFS als Bestandteil der dualen Ausbildung zu betrachten und damit von § 60a Aufenthaltsgesetz erfasst ist, sofern für die Zeit danach ein entsprechender Vertrag zwischen dem geflüchteten jungen Menschen und dem Ausbildungsbetrieb vorliegt.

D.h. insbesondere bei der Personengruppe, die sich noch im Asylverfahren befindet, ist für die Förderfähigkeit darauf hinzuwirken, dass der Arbeitgeber bereits beim Besuch der 1j-BFS einen Ausbildungsvertrag für das 2. Ausbildungsjahr abschließt.

Geflüchtete junge Menschen, die die o.a. Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht gefördert werden. Allen Beteiligten ist klar, dass eine „Restgröße“ von geflüchteten jungen Menschen nicht gefördert werden kann. Dies ist in der Kommunikation mit den Berufsschulen wichtig und wird bei einem Termin am 09.11.2018 entsprechend mit den Berufsschulleitungen des Modellprojekts thematisiert. Am Termin nehmen die sechs direkt betroffenen Agenturbezirke und die jeweiligen Landesvertretungen teil.

2. Weitere Punkte:

a. Blockbeschulung – Abstimmung der Förderung

- Einschaltung des Heimat-Bezirks (AA bzw. JC) durch die berufsschulbetreuende Dienststelle mit dem Hinweis der notwendigen Sprachförderung
- Betreuender Heimat-Bezirk stellt abH-Förderung sicher



b. Abstimmung zwischen den Rechtskreisen wie gewohnt

- Enge Abstimmung und Sicherstellung der Förderung von Auszubildenden aus dem Rechtskreis SGB II
- Nutzung der Flexibilisierungsmöglichkeiten der abH-Verträge

c. Sprachförderung im Rahmen der abH möglich

- AbH beinhaltet Stützunterricht zum Abbau von Sprachdefiziten
- Ist dies der individuelle Hauptförderbedarf, kann auch (berufsbezogene) Sprachförderung alleiniger Baustein der abH sein.

3. Auftrag:

Im Sinne eines gelingenden Frühwarnsystems und der damit verbundenen Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen ist ein einheitliches Verständnis in der Umsetzung notwendig.

Bitte stellen Sie sicher, dass

- Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Definitionen und die benannten Vorgehensweisen informiert sind und es in ihrer täglichen Arbeit entsprechend anwenden;
- die interne, rechtskreis- und dienststellenübergreifende Kommunikation reibungslos gelingt.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Berufseinstieg und insbesondere Frau Sonja Heim (0711/941-1878) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Rauch
Vorsitzender der Geschäftsführung